

Es sei klar, schreibt er, daß hier der Mittellateiner mit seinem Latein zu Ende ist und der Germanist gefragt werden muß.

Das sei ferne von uns! So weit sind wir noch lange nicht. Der Schreiber B 1 muß befragt werden, und der schreibt an einer Stelle *Baiouuariorum*, ersetzt also das erste von den drei *u* durch *o*, so daß hier unbedingt *Ba-jo-wariorum* zu trennen ist. Dann aber kann an den andern Stellen nicht anders als *Ba-ju-wariorum* getrennt werden. Die Sache liegt geradeso wie im Ardeo-Text. An die Stelle des Bindevokals *o* ist ein *u* getreten, und so hatte die Schreibung schon ZEUSS gedeutet, der mit Recht daran erinnert, daß in dem Passauer Traditionskodex auch *Languparti*¹ geschrieben steht.

Der Bearbeiter einer neuen Ausgabe der Lex Bajuvariorum steht vor einer sehr schweren Wahl, welcher der drei Möglichkeiten er folgen soll; soll er A 2 wählen oder A 3 oder B 1? A 1 kommt überhaupt nicht in Frage. Für jeden der drei Fälle lassen sich Gründe vorbringen, aber auch freilich dagegen, und m. E. müßte gerade B 1, obwohl die älteste Hs., ausgeschaltet werden, denn so stark bayerisch gefärbt war der Urtext gewiß nicht. Soll man die drei Möglichkeiten ganz fallen lassen und wie MERKEL die konstante Schreibung *Bajuvarii* der bessern E-Hss. wählen, die auch v. KRALIK gewählt hat, wenn er auch nach seiner Weise *Baivarii* schreibt? Ich muß gestehen, diese Lösung der schwierigen Frage würde mich am wenigsten befriedigen, aber reiflich in Erwägung zu ziehen ist die Sache, und ich möchte mich auch zur Zeit noch nicht endgültig festlegen. Wenn man aber nicht ganz indifferent bleiben will, scheint mir doch vieles für A 2 zu sprechen.

Am Schlusse habe ich die sämtlichen Lesarten des Namens aus den Leges-Hss. zusammengestellt und geordnet. In den ältern Hss. ist *w* regelmäßig durch *u* und *uu* ausgedrückt; erst die jungen bayerischen G-Hss. schreiben schon *w*. Bemerkenswert ist in der Überschrift die Form *Bajubariorum* der jungen italienischen Hs. E 13, die also genau der Schreibung des Papstes Zacharias von 748 entspricht. Die Lesart *Pagiorum* der St. Emmeramer Bruchstücke aus dem 9. Jh. im Prologe fällt vollständig aus der Entwicklung der Schriftformen von den ältesten Zeiten

¹) Monumenta Boica 28, 2, 17, Urk. von 788: *domno Charolo rege Franchorum et Langupartorum — in primo anno, quando adquisiuit gentem Bajuuariorum.*